Downloaded from Blogs on 15.11.2026 15:54h

By PwC Deutschland | 15. März 2021

Update: BMF: Begriff der Werklieferung/Werkleistung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 1. Oktober 2020 ein Schreiben veröffentlicht, das den Begriff der Werklieferung und Werkleistung im UStAE Abschnitt 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE an das BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10 angepasst.

Downloaded from Blogs on 15.11.2026 15:54h

I. Grundsätzliches

Der BFH hat in seinem Urteil V R 37/10 festgestellt, dass Werklieferungen vorliegen, sobald zusätzlich zur Verschaffung der Verfügungsmacht (§ 3 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)) ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet wird. Darüber hinaus stellt der BFH fest, dass die Be- oder Verarbeitung eigener Gegenstände des Leistenden nicht für die Annahme einer Werklieferung ausreichend ist.

II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) wird in Abschnitt 3.8 Absatz 1 der Satz 1 wie folgt geändert:
„Eine Werklieferung liegt vor, wenn der Werkhersteller für das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind (vgl. BFH-Urteil vom 22. 8. 2013, V R 37/10,
BStBl 2014 II S. 128).“

Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Es wird hinsichtlich aller bis vor dem 1. Januar 2021 entstandener gesetzlicher Umsatzsteuer - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs und Fälle des § 13b UStG - nicht beanstandet, wenn die Unternehmer Lieferungen entsprechend der bisherigen Fassung des Abschnitts 3.8 Absatz 1 Satz 1 UStAE behandelt haben.

Update (15. März 2021)

Mit Schreiben vom 11. März 2021 hat das BMF die Übergangsfrist der Nichtbeanstandung nun auf vor dem **01. Juli 2021** entstandene gesetzliche Umsatzsteuer verlängert.

Fundstelle

Homepage des BMF.

Schlagwörter

Umsatzsteuerrecht, Werkleistung, Werklieferung